

Befüllungsvorschrift 16 für

- die Spiegeldatenbank (SDB) der Freien und Hansestadt Hamburg,
- den Zentralen Meldedatenbestand auf Landesebene (ZMDB) des Landes Sachsen-Anhalt und
- die Spiegeldatenbank (SDB) des Landes Schleswig-Holstein

im gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem
der Länder Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Stand: 1. November 2021

Landesspezifische Ausprägung für Hamburg:
Die Regelung zu II. b.19 gilt bereits zum festgelegten Zeitpunkt im Lieferkonzept
Zweite Lieferung 2021

Die Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem der Länder Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erfolgt auf Basis der Spezifikation OSCI-XMeld, in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung, insbesondere des Abschnitts XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register. Die Datenübertragung erfolgt über das Internet gemäß dem OSCI-Transport-Profil für die Belieferung von zentralen (Landes-)Melderegistern (für das Land Sachsen-Anhalt) oder in geschlossenen Verwaltungsnetzen unter Nutzung der von der Vermittlungsstelle bei Dataport angebotenen Webservices (für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein). Diese Befüllungsvorschrift gilt einheitlich für alle o.a. Länder, es sei denn, es ergeht ein Hinweis auf eine landesspezifische Ausprägung.

Bei der Übermittlung von Gesamtdatenbeständen und der Fortschreibung der im gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem gespeicherten Daten haben die Meldebehörden die nachfolgenden Verfahrenshinweise zu beachten:

I. Allgemeines

- a) Die Behördenkennungen im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) lauten
 - ags: 02999001 für die SDB der Freien und Hansestadt Hamburg
 - ags: 15999001 für den ZMDB des Landes Sachsen-Anhalt
 - ags: 01999001 für die SDB des Landes Schleswig-Holstein
- b) Die Datenübermittlungen an das gemeinsame Spiegeldatenbanksystem müssen ungepackt (keine ZIP-Dateien) übergeben werden. Die im Abschnitt XMeldIT enthaltenen Umsetzungshinweise zur empfohlenen Größe der Nachrichten (40 MB, nicht mehr als 3.000 Datensätze) werden für verbindlich erklärt. Abweichend von XMeldIT darf eine Deltalieferung unabhängig von der Anzahl der Pakete eine Gesamtgröße von 40 MB nicht überschreiten bzw. nicht mehr als 3.000 Datensätze enthalten.
- c) Abweisungen auf Prüfungsebene I (Formale Prüfungen) führen zu Return-To-Sender-Nachrichten. Die Pakete einer Datenlieferung werden 12 Stunden lang gesammelt. Sollte dann die Datenlieferung nicht vollständig sein, werden die Pakete unter Verwendung von Return-To-Sender-Nachrichten abgewiesen. Dies gilt auch für alle innerhalb des 12-Stunden Zeitraums zur Sammlung einer Datenlieferung mehrfach übermittelten Paketes.

- d) Für Abweisungen auf Prüfungsebene II (Inhaltliche Kriterien) findet der XMeldIT-spezifische Quittungsmechanismus Anwendung.
- e) Beim Datentyp zur Beschreibung der Beziehung der bezogenen Person zur Hauptperson ist ausschließlich das Kindelement „daten“ der bezogenen Person zu übermitteln, d. h. das Kindelement „referenz“ wird vom Spiegeldatenbanksystem nicht berücksichtigt.
- f) Es werden nur Datensätze gespiegelt, die mindestens folgende Daten enthalten:
 - Ordnungsmerkmal
 - Familienname
 - Vorname
 - Geburtsort
 - Geschlecht
 - XMeldIT Änderungsart
- g) Ausschließlich die aktuelle Wegzugswohnung bei inaktuellen Personen ist mit der Wohnungsaktualität „true“ zu liefern, frühere Wegzugswohnungen sind mit der Wohnungsaktualität „false“ zu liefern.

II. Übermittlung des Gesamtdatenbestandes im gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem

- a) Das gemeinsame Spiegeldatenbanksystem wird in der jeweils gültigen XMeld-Version betrieben. Dem gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem sind in Form von halbjährlichen Gesamtlieferungen auf Basis eines gesonderten Lieferkonzeptes alle im Melderegister elektronisch gespeicherten aktuellen und inaktuellen Datensätze in der gültigen XMeld-Version zu übermitteln. Dies umfasst auch die Datensätze, die Auskunfts- und Übermittlungssperren nach Anlage 1 des DSMeld enthalten. Damit die Pakete einer Lieferung in einer parallelen Verarbeitung in das zentral geführte Register integriert werden können, darf in der Gesamtlieferung einer Gemeinde maximal ein Personensatz pro Ordnungsmerkmal enthalten sein. Die Übermittlung von Deltanachrichten setzt keine Gesamtlieferung in derselben Version voraus. Alle nachfolgend übermittelten Deltalieferungen müssen in derselben XMeld-Version geliefert werden wie die vorausgehende Gesamtdatenlieferung oder in einer höheren XMeld-Version.
- b) Zu übermitteln sind folgende Daten (mit Referenz zu den Blatt-Nummern des DSMeld):

1. Ordnungsmerkmal nach § 4 Abs. 1 BMG	kein DSMeld Blatt
2. Familienname	0101-0106
3. frühere Namen	0201-0206

Anmerkung zu Nrn. 2 und 3:

Für die Schreibweise der Namen von Ausländern ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück. Führt ein Ausländer nach deutschem Recht einen anderen als den im ausländischen Pass angegebenen Familiennamen und kann eine Änderung des Passes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden, so wird der nach deutschem Recht zu führende Familienname in der 1. Periode, der im Pass eingetragene Familienname (oder auch Blockname) in der 2. Periode dieses Feldes angegeben. Gilt nur hier und beim gesetzlichen Vertreter.

In den Fällen, in denen ausländische Reisepässe sowohl in den Namensfeldern als auch in der maschinenlesbaren Zeile verschiedene Schreibweisen von Namen enthalten, sind jeweils die erste Schreibweise des Familiennamens in der 1. Periode und weitere Schreibweisen in der 2. Periode dieses Feldes einzutragen. Dies gilt auch in Fällen von Blocknamen in den Namensfeldern und Namensaufteilung in der maschinenlesbaren Zeile.

- | | | |
|-----|--|-----------------------------------|
| 4. | Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301-0305 |
| 5. | Doktorgrad | 0401, |
| 6. | Ordensname, Künstlername | 0501, 0502 |
| 7. | Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601-0605 |
| 8. | Geschlecht | 0701 |
| 9. | zum gesetzlichen Vertreter | 0001, 0902-0919, 1200-1212, 1801a |
| | Anmerkung:
Übermittelt werden die Auskunftssperren mit den Schlüsseln 3 und 11 der Anlage 1. Ist der Schlüssel 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden. Für den bedingten Sperrvermerk wird die Ziffer 1 übermittelt. Beim Element xmeld:gesetzlichervertreter muss das Unterelement xmeld:gesetzlichervertretereschluessel gefüllt sein. | |
| 10. | derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001-1005 |
| 11. | rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101-1104 |
| 12. | derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat | 1200-1233 |
| 13. | Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland | 1301-1314 |
| 14. | Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat | 1401-1409 |
| 15. | zum Ehegatten oder Lebenspartner | 1200-1213a, 1501-1534, 1801a |
| | Anmerkung:
Übermittelt werden die Auskunftssperren mit den Schlüsseln 3 und 11 der Anlage 1. Ist der Schlüssel 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden. Für den bedingten Sperrvermerk wird die Ziffer 1 übermittelt. | |
| 16. | zu minderjährigen Kindern | 1200-1212, 1601-1607, 1801a |
| | Anmerkung:
Übermittelt werden die Auskunftssperren mit den Schlüsseln 1, 3 und 11 der Anlage 1. Ist der Schlüssel 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden. Für den bedingten Sperrvermerk wird die Ziffer 1 übermittelt. | |
| 17. | Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers
Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer, Ausstellungsbehörde letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte | 1701-1709

1715-1717 |
| 18. | Ausländerzentralregisternummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises | 1712 |

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 19. Auskunfts- und Übermittlungssperren
1802
Anmerkung:
Ist der Schlüssel 6 oder 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden.
Für den bedingten Sperrvermerk wird die Ziffer 1 übermittelt. | 1801 bis |
| 20. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland
auch den Staat,
Beurkundendes Standesamt und Nummer des Sterbeeintrags
Hinweis:
Landesspezifische Ausprägung für Hamburg | 1901,1904, 1905

1902, 1903 |
| 21. die Tatsache, dass die betroffene Person von der Wahlberechtigung
oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, sowie der Grund und das
Datum, an dem der Wahlausschluss endet
Hinweis:
Landesspezifische Ausprägung für Hamburg | 2101, 2102 |
| 22. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache,
dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt
oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7,
§ 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des
Personalausweisgesetzes getroffen worden ist, | 2301, 2302 |
| 23. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden
ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des
Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt
worden ist | 2601, 2602, |
| 24. die Tatsache, dass ein waffenrechtliches Verbot erlassen worden
ist, mit Angabe des Datums, an dem die Behörde das
Waffenbesitzverbot erlassen hat, sowie die mitteilende Behörde
und das Aktenzeichen | 2603, 2604, |
| 25. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein
Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt
worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit
Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung | 2801, 2802. |
- c) Neben den aktuellen und inaktuellen Datensätze sind auch folgende Daten verzogener
oder verstorbener Personen (Historie gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG) zu übermitteln:
- | | |
|--|-------------------|
| 1. Ordnungsmerkmal | kein DSMeld Blatt |
| 2. Familienname | 0101-0106 |
| 3. frühere Namen | 0201-0205 |
| 4. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens | 0301-0304 |
| 5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland
auch den Staat | 0601-0603 |
| 6. derzeitige und frühere Anschriften, | 1200-1233 |
| 7. Auszugsdatum | 1306 |
| 8. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland
auch den Staat | 1901,1904, 1905 |

Übermittelt werden die Auskunftssperren mit den Schlüsseln 3, 11 sowie 14 bis 18 der Anlage 1. Ist der Schlüssel 6 oder 12 gespeichert, darf diese Person nicht übergeben werden.

- d) Alle aktuellen und inaktuellen Datensätze tragen die XMeldIT Änderungsart 101 (Erstbefüllung des zentralen Registers), die historischen Datensätze müssen die XMeldIT Änderungsart 704 (Bestandslieferung gesonderte Aufbewahrung) tragen. Dies gilt auch, wenn die historischen Bestände nicht getrennt von den aktuellen gespeichert werden.
- e) Es ist nur ein Datensatz je amtlichem Gemeindeschlüssel zulässig. Mehrere Datensätze (z. B. ein aktueller Datensatz und weitere historische Datensätze) sind zu einem (aktuellen) Datensatz, angereichert mit den Daten des historischen Datensatzes (vgl. Buchstabe c), zusammenzufassen.
- f) In historischen Daten darf keine Wohnung als aktuell gekennzeichnet sein.
- g) Bei einem Wiederzuzug in den Bereich desselben AGS lebt das bisherige Ordnungsmerkmal wieder auf.

III. Fortschreibung des gemeinsamen Spiegeldatenbanksystems (Deltalieferungen zu den unter II b) und c) genannten Daten)

- a) Bei Datensätzen, die zur Fortschreibung des gemeinsamen Spiegeldatenbanksystems übermittelt werden (Deltalieferungen), ist die XMeldIT Änderungsart mit den Schlüsseln gemäß der Spezifikation OSCI-XMeld zu füllen.
- b) Wenn im kommunalen Melderegister ein Datensatz in die Historie überführt wird, muss diese Änderung dem gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem mit der XMeldIT Änderungsart 701 mitgeteilt werden. Soweit die historischen Bestände nicht getrennt von den aktuellen gespeichert werden und eine Kennzeichnung inaktueller und historischer Bestände im Fachverfahren nicht erfolgt, ist die Übermittlung der XMeldIT Änderungsart 701 nicht erforderlich.
- c) Wenn im kommunalen Melderegister ein historischer Datensatz geändert wird, so muss diese Änderung dem gemeinsamen Spiegeldatenbanksystem mit der XMeldIT Änderungsart 703 mitgeteilt werden. Dies gilt auch, wenn die historischen Bestände nicht getrennt von den aktuellen gespeichert werden.
- d) Grundsätzlich sind nur Deltalieferungen erlaubt. Erneute Gesamtlieferungen außerhalb des Lieferkonzeptes der halbjährlichen Bestandslieferungen dürfen nur nach vorheriger, gesonderter Absprache mit Dataport bereitgestellt werden. Dabei muss seitens der Meldebehörde sichergestellt sein, dass alle seit der letzten Gesamtlieferung erfolgten mitteilungsdienstrelevanten Änderungen vorher über Deltalieferungen dem Spiegeldatenbanksystem mitgeteilt worden sind.